

# Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

ABDRUCK  
im Original  
unterschiedet  
2916  
Eg

Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster

Telefon: 036693 / 470-0

Fax: 036693 / 470-22

Thüringer Landesverwaltungsamt

Weimarplatz 4  
99423 Weimar

Auskunft erteilt: Herr Altner

Telefon: 036693 / 470 14

E-Mail: [Altner@vg-hes.de](mailto:Altner@vg-hes.de)

(bei pers. Rücksprache vereinbaren Sie bitte einen Termin)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: vom 19.04.2017  
440-4593-2766/2017-16074012

Unser Zeichen: **A3/AI/CRO/LW-II-AdE** Datum: 09.05.2017

## Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Crossen an der Elster

Sehr geehrte Frau Graupner,

mit Schreiben vom 19.04.2017 informierten Sie die Gemeinde Crossen an der Elster darüber, dass die Firma [REDACTED] die Herstellung eines Standgewässers nahe der Ortslage Ahlendorf durch den Abbau von Kiessand beabsichtigt.

In diesem Zusammenhang bitten Sie um Stellungnahme der Gemeinde zu den oben genannten Vorhaben. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Die Gemeinde Crossen an der Elster baut seit mehreren Jahren, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung mit Sitz in Gera, die landwirtschaftlichen Wege im Gemeindegebiet aus. Diese Wege müssen uneingeschränkt für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar bleiben. Andernfalls wäre die Zweckbindung der Fördermittel, welche die Gemeinde Crossen erhalten hat, nicht mehr gegeben. Dies könnte zu Rückforderungsansprüchen seitens des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung führen.

Im Jahr 2014 wurden die Baumaßnahmen des Abschnittes Weg I „Zum Floßhaus“ fertiggestellt. Weiterhin konnte 2016 das Vorhaben „Brücke über die Weiße Elster im Zuge eines Wirtschaftsweges“ realisiert werden. Diese Brücke dient als Bindeglied zwischen den beiden Abschnitten des ländlichen Wegs. Die Gemeinde Crossen beabsichtigt dieses Jahr den Bau des Abschnittes Weg II „An der Elster“ umsetzen. Ein entsprechender Fördermittelbescheid vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung liegt bereits vor.

Seitens des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung wurde deutlich gemacht, dass die Umsetzung des zweiten Abschnittes, welcher das Bindeglied zum ländlichen Weg „Ahlendorf – Etzdorf“ darstellt, noch dieses Jahr zu erfolgen hat. Sollte dies nicht möglich sein, würden die Fördermittel „verfallen“, da es bereits in der Vergangenheit mehrfach zu zeitlichen Verschiebungen kam und die Fördermittel nicht zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen.

Ebenfalls wurden die für den ländlichen Weg benötigten Flächen in einem freiwilligen Landtauschverfahren überhaupt erst verfügbar gemacht. Sodass eine Umverlegung des derzeitigen Wegenetzes aus Sicht der Gemeinde nicht in Frage kommen kann.

Sollte der ländliche Weg seitens der Firma ██████ benutzt werden, müssen im Vorfeld Regelungen zum möglichen Schadensausgleich getroffen werden bzw. muss dem Antragsteller schon in der Genehmigung die Pflicht zur Schadensbeseitigung auferlegt werden. Dies gilt insbesondere für mögliche Schäden am ländlichen Weg, dem Bahnübergang Ahlendorf sowie der Brücke über den Floßgraben.

Da der ländliche Weg für eine derartige Belastung nicht ausgeführt wird, wäre es aus Sicht der Gemeinde durchaus sinnvoll, den dieses Jahr neu zu bauenden Weg an den entsprechenden Stellen der zukünftigen Belastung anzupassen. Die damit entstehende Kostensteigerung kann jedoch nicht von der Gemeinde oder dem Fördermittelgeber getragen werden. Hierbei wäre die Firma ██████ an den Mehrkosten zu beteiligen. Dieses Vorgehen würde voraussichtlich auftretende Schäden minimieren und den späteren Schadensausgleich erleichtern.

Weiterhin wäre es im Laufe des weiteren Verfahrens wünschenswert, zusätzliche Informationen über die Lage der Abrollstrecke, die Positionierung der Betriebs- und Tagesanlagen sowie die geplante Verbindung zwischen Abbaugelände und Landesstraße L1374 zu erhalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gemeinde Crossen mit Hilfe des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung den Aus-/Neubau der ländlichen Wege vorantreibt und diese Maßnahmen nach ihrer Fertigstellung keines Falls gefährdet oder beschädigt werden dürfen. Dies muss bei der weiteren Planung seitens der Firma ██████ zwingend berücksichtigt werden, sodass ein mögliches Abbaugelände an den Verlauf des ländlichen Weges angepasst wird und Schäden möglichst vermieden oder minimiert werden. Ebenso muss die Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge uneingeschränkt sichergestellt werden.

Welche hydrologischen Auswirkungen das Anlegen eines Standgewässers zwischen zwei Fließgewässern (Floßgraben und Weiße Elster) hat oder haben kann, vermag an dieser Stelle nicht geklärt werden, ebenso wenig die Auswirkungen auf den örtlichen Grundwasserspiegel. Dies muss von entsprechenden Fachbehörden erarbeitet werden.

Abschließend sollten die möglichen Immissionen wie Verschmutzungen, Geräusche oder Erschütterungen für die in der Ortslage Ahlendorf lebenden Bewohner (stellenweise nur 100 m Entfernung zwischen Abbaugelände und Wohnbebauung) nicht außer Acht gelassen werden, da für die geplante Rohstoffgewinnung ein Zeitrahmen von 8 bis 9 Jahren angenommen wird, können auch kleinere Belästigungen auf lange Sicht erhebliche Auswirkungen haben.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Berndt  
Bürgermeister  
Gemeinde Crossen an der Elster